



Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

Handbuch

Einmalige Beihilfen

Stand: September 2020

Impressum

Landkreis Cuxhaven

Amt Soziale Leistungen
Fachgebiet Grundsatzangelegenheiten

Hausanschrift:
Vincent-Lübeck-Str. 2
27474 Cuxhaven

Postanschrift:
27470 Cuxhaven

Telefon: 04721/66-0
e-Mail: info@landkreis-cuxhaven.de

Allgemeines

Im Rahmen des **SGB II** und des **SGB XII** können einmalige Beihilfen nur noch für

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

gewährt werden (§ 24 Abs. 3 SGB II, § 31 Abs. 1 SGB XII).

Alle anderen, bisher in Form einmaliger Beihilfen erbrachten Leistungen sind mit den Regelleistungen / Regelsätzen abgedeckt. Kann trotzdem im Einzelfall ein nach den Umständen **unabweisbarer Bedarf** nicht aus den Regelleistungen, dem Vermögen oder auf andere Weise gedeckt werden, soll hierfür ein **Darlehen** als Sach- oder Geldleistung erbracht werden (§ 24 Abs. 1 SGB II, § 37 SGB XII).

Eine **Erstaussstattung für die Wohnung** ist (nur) zu gewähren, wenn sie im Zusammenhang mit der Gründung eines eigenen Hausstandes steht (z. B. nach Verlassen der elterlichen Wohnung, nach Trennung vom (Ehe)-Partner etc.) oder wenn auf Grund besonderer Umstände eine Neuaussstattung bei vorhandenen Haushalten notwendig ist (z. B. nach Wasser- oder Brandschäden, wenn keine andere Hilfe über eine Versicherung, Spenden etc. möglich ist). Normale Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen sind dagegen mit den Regelsätzen abgegolten. Vorrangige Möglichkeiten (z. B. i. R. des Hausratverfahrens nach Trennung) sind auszuschöpfen. Die erforderlichen Gegenstände können als Sach- oder Geldleistung gewährt werden. Sofern in begründeten Einzelfällen, eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Geldmittel zu befürchten ist, sind die Leistungen als Gutscheine zu gewähren.

Welche Gegenstände zu einer Erstaussstattung gehören können, ergibt sich aus der nachfolgenden Liste. Gegenstände, über die der Leistungsempfänger bereits verfügt, sind nicht noch einmal zu gewähren; daher ist in jedem Fall eine Ermittlung des tatsächlich noch zu deckenden Bedarfs erforderlich.

Erstaussstattung für Bekleidung: s. Erläuterungen unter dem Stichwort „Bekleidung“

Zur **Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt** gehört neben der Umstandsbekleidung und der Bekleidung für das Kind auch die sonstige notwendige Ausstattung für das Kind (Kinderbett, Kinderwagen etc.). Eine Gewährung dieser Leistung in Form von Gutscheinen ist nur dann zulässig, wenn Zweifel an einer zweckmäßigen Verwendung der Beihilfe bestehen.

Anlass, Umfang und Höhe für die nach den jeweiligen Gesetzen möglichen einmaligen Hilfen ergeben sich aus der folgenden alphabetisch geordneten Tabelle. Für nicht aufgeführte Positionen sind in der Regel auch keine Beihilfen zu gewähren.

Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten

Da die Kosten für die o.g. Hilfsmittel grundsätzlich von der gesetzlichen Krankenkasse getragen werden, sind unter § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII lediglich die Zuzahlungskosten bzw. Eigenanteile umfasst, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenkasse geleistet werden müssen (s. Erläuterung unter dem Stichwort „orthopädische Schuhe“).

Einzelne Beihilfen

Arbeitsausrüstung

Vorrangig über den Arbeitgeber. Bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung sind die Ausrüstungsbeihilfen der Arbeitsagenturen vorrangig (bis zu 260,00 €, § 54 SGB III). Im Bereich des SGB XII kommen Beihilfen wegen fehlender Erwerbsfähigkeit i. d. R. nicht in Betracht, Ausnahmen sind allerdings im Rahmen der Aktivierung nach § 11 Abs. 3 SGB XII denkbar.

Arbeitskleidung

Hose	15,00 €
Jacke	15,00 €
Latzhose	20,00 €
Overall	30,00 €
Parka	40,00 €
Sicherheitsschuhe	40,00 €
Sicherheitsstiefel	50,00 €

Eine Beihilfe kommt nur in Betracht, wenn eine vorrangige Beschaffung über den Arbeitgeber oder durch einen Zuschuss der Arbeitsagentur - § 54 SGB III - nicht möglich ist; die Notwendigkeit ist nachzuweisen. Arbeitshandschuhe sind aufgrund des geringen Wertes aus den Regelsätzen zu beschaffen. Im Bereich des SGB XII kommen Beihilfen wegen fehlender Erwerbsfähigkeit i. d. R. nicht in Betracht, Ausnahmen sind allerdings im Rahmen der Aktivierung nach § 11 Abs. 3 SGB XII denkbar.

Schüler von allgemeinbildenden Schulen mit praktischem Unterricht in der Berufsschule haben keinen Anspruch auf Arbeitskleidung im Rahmen der Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 SGB II/ § 31 Abs. 1 SGB XII. Die Kosten für Arbeits- und Schulmaterialien werden hier vorrangig über den Schulbedarf aus Bildungs- und Teilhabeleistungen (§ 28 Abs. 3 SGB II/ § 34 Abs. 3 SGB XII) abgedeckt; eine ergänzende Aufstockung dieser Leistung im Rahmen der Erstausrüstung ist nicht vorgesehen¹

Ausreisekosten

Notwendige Ausreisekosten für ausländische Flüchtlinge incl. evtl. Gepäck- und Verpflegungskosten können nur nach dem SGB XII übernommen werden bei freiwilliger Ausreise, wenn keine Finanzierung über das REAG-Programm möglich ist. Die Höhe richtet sich nach dem Einzelfall, die Höchstgrenzen der nach dem REAG-Programm möglichen Beihilfen dürfen aber nicht überschritten werden. Die Kosten für die Ausreise illegaler Arbeitnehmer hat vorrangig der Arbeitgeber zu tragen.

Babyerstausrüstung

Leistungen sind in den Bereichen SGB II und SGB XII identisch.

vor der Geburt:	180,00 €
nach Entbindung, incl. Bekleidung:	100,00 €

¹ SG Stade v. 06.12.2011, S 28 AS 740/09

Die Leistungen für die Babyerstausrüstung werden frühestens ab der 13. Schwangerschaftswoche gewährt. Weitere Gegenstände (Kinderbett, -wagen, -karre und Fußsack etc.) können bei Bedarf zusätzlich übernommen werden (s. jew. Stichwort).

Für die Zusammenstellung der typischen Bekleidung zur Bemessung der Pauschale wurde der im Jahr 1990 aus der Broschüre des Deutschen Vereins für Bekleidungs- und Heizungsbeihilfen, S. 28 zu ermittelnde Bedarf angepasst.

Bei der Bemessung der Pauschalbeträge werden folgende Gegenstände zugrunde gelegt²:

Bekleidung (Gr. 50-74)	Anzahl
Body	4
Hemdchen	4
Jäckchen	4
Häubchen	2
Flieswindel (2 Pck á 37)	74
Frottée-Höschen	4
Strampler	4
Lätzchen	3
Wollschuhe/-socken(Paar)	2
Strampel-/Schlafsack	1
Strickschlüpfen	1
Pullover	2
Wolljäckchen	1
Wollmütze	1
Handschuhe (Paar)	1
sonstiges	
Fläschchen	2
Stilleinlagen (1 Pck á 30)	30
Flaschenaufsatz Gummi	2
Wickelaufgabe	1

Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sind mit der Regelleistung abgegolten.

Babyschale

Eine Beihilfe für eine Babyschale kann für Säuglinge in Höhe von 55 € gewährt werden. Es ist zumutbar und möglich für diesen Betrag eine gebrauchte Babyschale in einschlägigen Internetportalen (e-bay) oder im Kleinanzeigenteil der örtlichen Zeitungen zu erwerben.

Bekleidung

Für Sozialhilfeempfänger in Einrichtungen können gem. § 27b SGB XII Bekleidungsbeihilfen gewährt werden.

Einmalige Beihilfen für Bekleidung sind ansonsten regelmäßig nicht mehr vorgesehen, der Bedarf ist in den Regelleistungen/ Regelsätzen bzw. in den Grundleistungen enthalten; ansonsten sind die Betroffenen vorrangig auf **Kleiderkammern** zu verweisen (insb. auch in Fällen „unabweisbaren“

² Quelle: Bekleidungs- und Heizungsbeihilfen, Deutscher Verein 1990, S. 28

Bedarfs für einzelne Kleidungsstücke, ohne dass eine Erstausrüstung benötigt wird). Auch zu besonderen Anlässen, z. B. Konfirmation/Kommunion werden keine Beihilfen gewährt.

Lediglich **Erstausrüstungen** können nach **SGB II / XII** noch übernommen werden; das ist der Fall, wenn der überwiegende Teil der Bekleidung aufgrund besonderer Umstände (Verlust z. B. durch Brand, Diebstahl – wenn kein Ersatz durch Dritte / Spenden oder Versicherung möglich – oder Unbrauchbarkeit) ersetzt werden muss. Auch hier sind zunächst vorrangig Kleiderkammern in Anspruch zu nehmen.

„Unabweisbarer Bedarf“ gem. **§ 24 Abs. 1 SGB II / § 37 Abs. 1 SGB XII** kann in **Ausnahmefällen** vorliegen, wenn – ohne dass eine Erstausrüstung benötigt wird - einzelne **unverzichtbare** Kleidungsstücke **unbedingt** kurzfristig beschafft werden müssen, ohne dass der Betroffene in der Lage wäre, diese aus seinem Regelsatz oder seinem – auch geschützten – Vermögen zu leisten oder sie aus einer Kleiderkammer zu beziehen. In diesen Fällen kann ein **Darlehen** für die **allernötigsten** Gegenstände gewährt werden. Dabei kann jeder Gegenstand i. d. R. nur einmal je Person beschafft werden. Hierbei ist jedoch die Notwendigkeit zu berücksichtigen, bestimmte Kleidungsstücke zu waschen und zu trocknen. Die Höhe des Darlehens kann sich an den u. a. Preisen für Einzelgegenstände orientieren:

Arbeitskleidung:⇒ siehe entsprechendes Stichwort			
Badeanzug			15,00 €
Badehose			10,00 €
(Badekleidung nur bei nachgewiesener Notwendigkeit, z. B. Kur)			
Bluse (Damen):			15,00 €
Hemd (Oberhemd):			12,00 €
Hose (alle Arten):		Erwachsener	30,00 €
		Kind	15,00 €
Jacken oder Mäntel:	<u>Sommer:</u>	Erwachsener	30,00 €
		Kind	25,00 €
	<u>Winter:</u>	Erwachsener	40,00 €
		Kind	30,00 €
Jogging- oder Trainingsanzug			25,00 €
(nur bei nachgewiesener Notwendigkeit, z. B. Kur, ärztl. Bescheinigung)			
Kleid		Erwachsener	25,00 €
		Kind	15,00 €
Nachthemd / Schlafanzug		Erwachsener	15,00 €
		Kind	10,00 €
Pullover / Strickjacke		Erwachsener	25,00 €
		Kind	15,00 €
Rock		Erwachsener	15,00 €
		Kind	15,00 €
Schuhe			25,00 €
Winterschuhe oder –stiefel			40,00 €
Sportkleidung			13,00 €
Turnschuhe			13,00 €
(Sportkleidung und Turnschuhe i. d. R. nur für Kinder (Schulsport); für Erwachsene nur bei besonderem Bedarf, z. B. Kur)			
Umstandskleidung: ⇒siehe entsprechendes Stichwort			

Weitere Kleidungsstücke:

Soweit einzelne Kleidungsstücke nicht aufgeführt sind, sind die Preise für Gegenstände anzusetzen, die den gleichen Zweck erfüllen.

Unterwäsche und T-Shirts, Strümpfe, Strumpfhosen, Socken, Hausschuhe, Taschentücher, Schals etc. sind immer mit den Regelsätzen abgedeckt, ebenso Regenschirme.

Reparaturen und die Reinigung von Bekleidung sind im Regelsatz/der Regelleistung enthalten und können daher nicht über Beihilfen abgedeckt werden. Darlehen sind nur in extremen Fällen denkbar, z. B. wenn durch Schadeinwirkung (Rauch/Schmutzwasser) die gesamte Kleidung gereinigt werden muss.

Beratungskosten

Angemessene Kosten einer Fachberatungsstelle können ggf. nach vorheriger Absprache i. R. der §§ 16 a SGB II / 11 Abs. 5 SGB XII übernommen werden

Besuchsfahrten

Die Angemessenheit dieser Kosten ist unter Berücksichtigung der persönlichen Bindungen zum Besuchten / Verstorbenen in jedem Fall zu prüfen. Ebenso wird die Zahl der notwendigen Besuche mit steigender Entfernung eher abnehmen. Die Übernahme von Reisekosten ins **Ausland** kommt unter diesen Gesichtspunkten nur in **ganz besonderen Ausnahmefällen** zur Beerdigung oder zum Besuch lebensbedrohlich erkrankter **nächster Angehöriger** in Betracht. Fahrtkosten zu Geburtstags- und sonstigen Familienfeiern sind nicht zu übernehmen.

Fahrtkosten für Besuche bei nahen Angehörigen können in folgenden Fällen übernommen werden (im Rahmen des SGB II / XII sind diese Kosten mit den Regelsätzen abgedeckt; Übernahme als Darlehen – „unabweisbarer Bedarf“ - bei Vorliegen besonderer Umstände):

- Teilnahme an **Beerdigungen** (Mitfahrgelegenheiten prüfen)
- Krankenbesuche** bei schweren Erkrankungen
(die medizinische notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson trägt die Krankenkasse, § 11 Abs.3 SGB V)
- Besuche bei **Straf- und Untersuchungsgefangenen** (i. d. R. nicht häufiger als 1x monatlich)
- **Fahrtkosten für Behinderte** oder zum Besuch von Behinderten in Einrichtungen können ggf. i. R. der **Eingliederungshilfe** nach § 54 Abs. 2 SGB XII gewährt werden.

Zu **Besuchs - und Umgangsrecht** s. „Umgangsrecht“

Bettzeug

Beihilfen sind im Rahmen der Erstausrüstung möglich, ansonsten können bei kurzfristig größerem Bedarf Darlehen in Betracht kommen.

Kissen- und Bettbezug	10,00 €
Laken	7,00 €
Oberbett	30,00 €
Kopfkissen	10,00 €

Bewerbungskosten

Für Leistungsempfänger nach SGB II sind Leistungen gem. § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III vorgesehen. Sozialhilfeempfänger können, wenn eine Arbeitsaufnahme möglich ist, Leistungen nach § 45 SGB III von der Agentur für Arbeit erhalten.

Bodenbeläge

Für SGB II / XII – Empfänger (Mieter) können entspr. nachstehender Erläuterungen für Bodenbeläge jeder Art (PVC; Teppich etc.): maximal 5,00 € je m² gewährt werden. Die Leistung kann als Beihilfe im Rahmen der Erstausrüstung gezahlt werden, ansonsten nur als Darlehen

Es ist zu beachten, dass gem. § 535 Abs. 2 BGB der Vermieter die Wohnung in einem zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen hat. Hierzu gehört auch ein Fußboden in nutzbarem Zustand, wobei der Vermieter in der Ausgestaltung frei ist (z. B. Holzdielen, Linoleum, Teppich, Fliesen). Diesbezügliche Ansprüche des Mieters sind vorrangig, vertragliche Abweichungen sind aber möglich. Bei einem gebrauchsfähigen (Holz-)Fußboden besteht kein Anspruch auf Teppichboden.

Bei Haus-/Wohnungseigentümern kommt eine Leistung als Erstausrüstung naturgemäß nicht in Betracht, die Erneuerung von Bodenbelägen aufgrund von Abnutzung ist mit den Regelleistungen abgegolten.

Einschulung

Beihilfen kommen nicht in Betracht, da die Kosten im einmaligen Schulbedarf enthalten sind.
Siehe auch⇒ **Schulbedarf**.

Fahrrad

Der Bedarf für die Anschaffung und Reparatur von Fahrrädern ist mit den Regelsätzen nach SGB II / XII abgedeckt. Hilfen i. R. der Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II / SGB III können bei konkret in Aussicht stehender Arbeitsaufnahme in Ausnahmefällen möglich sein, wenn ein Leistungsempfänger auf ein Fahrrad angewiesen ist, z. B. um zur Arbeitsstelle zu fahren. Ansonsten kann in Ausnahmefällen ein Darlehen für SGB XII-Empfänger in Betracht kommen, wenn z. B. die nächsten Einkaufsmöglichkeiten so weit vom Wohnort entfernt sind (mehr als 3 km), dass sie zu Fuß nicht erreichbar sind und auch öffentliche Verkehrsmittel nicht dorthin fahren.

Wird die Notwendigkeit eines Fahrrades anerkannt, hat die Gewährung vorrangig durch gebrauchte Exemplare mittels Sachleistungen oder über andere preiswerte Beschaffungsmöglichkeiten (z. B. Fundsachenversteigerung) zu erfolgen. Ansonsten können für ein Erwachsenenrad maximal 50,00 € gewährt werden.

Fahrtkosten

--**Schülerbeförderung**: Die Kosten für Schüler allgemeinbildender Schulen und bestimmter Berufsschulklassen trägt vorrangig der LK nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung vom 27. April 2005. Für Schüler, deren Beförderung in der Satzung geregelt ist, werden daher keine weiteren Kosten aus der Sozialhilfe übernommen. Für Schüler, die nicht mehr unter die Satzung fallen (z. B. in der Sekundarstufe II) ist i. R. der Bildungs- und Teilhabeleistung nach § 28 SGB II/ § 34 SGB XII ggf. eine abweichende Gewährung möglich.

--**Arztbesuche:** Arztbesuche sind mit den Regelsätzen nach SGB II / XII abgedeckt. Ansonsten ist die Kostenübernahme durch die Krankenkassen vorrangig; von dort nicht übernommene Kosten können bei unabweisbarer Erforderlichkeit darlehensweise aus dem SGB II / XII geleistet werden.

--**Behördenbesuche** sind grundsätzlich mit den Regelsätzen abgedeckt

--**Sonstiges:** Bei mittellosen Personen können im Einzelfall die Kosten einer Rückfahrt zum Heimatort übernommen werden, soweit keine andere zumutbare Möglichkeit besteht (SGB II / XII als Darlehen für unabweisbaren Bedarf).

--Fahrtkosten zu **Gerichtsverhandlungen:** s. ⇒ **Prozesskosten.**

Familienfeiern

Die Kosten sind mit den Regelsätzen abgedeckt.

Fernsehgerät

Ein Fernsehgerät gehört nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 24. 2. 2011 – Az.: B 14 AS 75/10 R nicht zur Erstausrüstung, Beihilfen sind daher nicht möglich. Gebrauchte Röhengeräte sind oftmals kostenlos zu oder zu minimalen Preisen erhältlich und können somit problemlos aus eigenen Mitteln beschafft werden. Es kommen daher lediglich im seltenen Ausnahmefall Darlehen in Betracht.

Fußsack

Als Erstausrüstung für die Kinderkarre sind bei Bedarf 30,00 € zu gewähren.

Gardinen

Für Leistungsempfänger nach dem SGB II oder dem SGB XII können nur i. R. der Erstausrüstung Leistungen in Betracht kommen.

Beihilfen für Sichtschutz / Verdunkelung sind nur zu gewähren, soweit dieser im Einzelfall für die Fenster des jeweiligen Raumes zur Wahrung der Privatsphäre erforderlich ist (ggf. Außendienst).

Rollos oder Jalousien können nicht gleichzeitig mit Vorhängen gewährt werden; aufgrund der längeren Haltbarkeit sind Vorhänge zu bevorzugen.

Die angegebenen Werte gelten jeweils pro lfd. Meter Fensterbreite und incl. allem Zubehör, auch Gardinenstangen oder -schienen und evtl. Nählohn:

Rollos oder Jalousien	15,00 €
(Scheiben-) Gardinen	5,00 €
Stores (nicht erforderlich, wenn Jalousien oder Scheibengardinen vorhanden)	25,00 €
Vorhänge:	10,00 €

Bei vorhandenen Gardinenstangen sind die Beihilfen für Stores und Vorhänge um 2,50 € je lfd. Meter zu kürzen.

Geschirr

Leistungen sind als Erstausrüstung bei (Neu-)Gründung eines Hausstandes möglich, sofern unabweisbar und nicht bereits vorhanden.

für den Haushaltsvorstand	50,00 €
für jeden weiteren Haushaltsangehörigen	25,00 €

Hilfeempfänger sind vorrangig auf sogenannte Set-Angebote hinzuweisen, bei denen mehrere Besteck- oder Geschirrtteile zusammen zu einem vergünstigten Preis angeboten werden. Diese sind bei allen gängigen Einzelhandelsketten (real-, Marktkauf etc.) im laufenden Sortiment vorhanden.

Die Pauschale setzt sich wie folgt zusammen:

Grundausrüstung/ HH-Vorstand	Anzahl
Messer-Set (Gemüse-, Fleisch-, und Brotmesser)	1
Kochtopf/Pfannen-Set (2 Kochtöpfe, 1 Pfanne)	1
Kochbesteck-Set (Kochlöffel, Suppenkelle, Pfannenwender)	1
Essbesteck-Set (3 x Messer, Gabel, Löffel)	1
Teller-Set (3 Teller flach, 3 Teller tief)	1
Gläser-Set (3 Gläser)	1

Zusatzbedarf/ weitere HH-Angehörige	Anzahl
Essbesteck-Set (3xMesser, Gabel, Löffel)	1
Teller-Set (3 Teller flach, 3 Teller tief)	1
Gläser-Set (3 Gläser)	1

Ersatzbeschaffungen sind mit den Regelsätzen abgegolten

Vorrangige Ansprüche sind zu beachten, z. B. bei Heimentlassung gegen den früheren Kostenträger, bei Trennung von Ehepaaren Auseinandersetzung nach der Hausratverordnung.

Handtücher

Als „Hausrat von geringem Anschaffungswert“ mit den Regelsätzen abgegolten; gilt auch für Geschirrtücher, daher sind keine Beihilfen/Darlehen möglich.

Haushaltshilfe

Übernahme ist als Hilfe zum Lebensunterhalt allenfalls gem. §§ 27a Abs. 4 oder 27 Abs. 3 SGB XII möglich; vorrangig sind Hilfe zur Pflege (§ 61 ff. SGB XII) oder Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII) bzw. die entsprechenden Leistungen der Pflege- oder Krankenversicherung zu prüfen.

Herd

Beihilfen nach SGB II / XII sind i. R. der **Erstausrüstung** oder als **Darlehen** bei „unabweisbarer Notwendigkeit“ möglich

Elektroherd, neu	200,00 €
zzgl. f. Anschluss	35,00 €
Elektroherd, gebraucht	100,00 €
zzgl. f. Anschluss	35,00 €
Gasherd, neu, <u>incl.</u> aller Nebenkosten(Anschluss, Transport etc.)	300,00€
Kohleherd, neu, <u>incl.</u> aller Nebenkosten(Anschluss, Transport etc)	400,00 €

Kindergartenfahrt

Kindergartenfahrten und –ausflüge werden als Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach den Vorschriften des § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII gewährt.

Kindergartengebühren und Kinderbetreuung

Soweit nicht bereits der Träger der Tageseinrichtung einen Erlass für Einkommensschwache gewährt, ist eine Übernahme nur aus Jugendhilfemitteln möglich; Fahrtkosten werden ebenfalls nicht aus Sozialhilfemitteln übernommen, in Ausnahmefällen kann hierfür ebenfalls die Jugendhilfe eintreten. Sofern Kosten für die Mittagsverpflegung geltend gemacht werden, sind diese als Bildungs- und Teilhabeleistung i. S. d. § 28 SGB II / § 34 SGB XII gesondert zu prüfen.

Kosten für die **Tagespflege** von Kindern bei Abwesenheit der Eltern sind bei Bedarf ebenfalls von der Jugendhilfe zu übernehmen.

Die **Agentur für Arbeit** / der zuständige Leistungsträger kann nach Maßgabe des SGB III bzw. des § 16 Abs. 1 SGB II bei bestimmten Maßnahmen ebenfalls Kinderbetreuungskosten ganz oder teilweise übernehmen. In Betracht kommt dies bei

- Trainingsmaßnahmen
- Förderung der Berufsausbildung und Weiterbildung
- Eingliederung Behinderter
- aus ESF-Mitteln mitfinanzierten Vorhaben
- Hilfen zur Beschäftigungsaufnahme für Langzeitarbeitslose und andere Berechtigte, u. a. auch schwer vermittelbare Personen und Berufsrückkehrer (-innen).

Für die **Unterbringung behinderter Kinder in integrativen Kindergärten** wird Eingliederungshilfe gewährt.

Kinderkarre / Buggy

In der Regel ist die Beschaffung einer gebrauchten Kinderkarre ausreichend und zumutbar. Im Rahmen der Erstausrüstung können daher bei Bedarf 50,00 € gewährt werden. Bei Mehrlingsgeburten sollte eine Preisermittlung im Einzelfall erfolgen.

Kinderwagen

In der Regel ist die Beschaffung eines gebrauchten Kinderwagens ausreichend und zumutbar. Im Rahmen der Erstausrüstung können hierfür sowie für eine neue Matratze bei Bedarf insgesamt 100,00 € gewährt werden. Bei Mehrlingsgeburten sollte eine Preisermittlung im Einzelfall erfolgen.

Soweit bereits Kinder vorhanden sind, ist zu prüfen, ob seinerzeit bereits beschaffte Gegenstände weiter genutzt werden können.

Kindersitz

Kindersitze für größere Kinder (> 18 kg) können nicht gewährt werden, da der Bedarf hier über einen längeren Zeitraum angespart werden kann.

Für kleinere Kinder und Säuglinge (<18 kg) siehe ⇒ **Babyschale**

Klassenfahrt

Leistungen für Klassenfahrten fallen unter die Regelungen des § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII und werden als sogenannte Bildungs- und Teilhabeleistungen gewährt.

Taschengelder werden für die Klassenfahrt nicht gewährt, sondern sind bereits mit den Regelsätzen abgegolten. Kürzungen der laufenden Leistungen wegen Ortsabwesenheit erfolgen nicht.

Koffer / Reisetasche

Bei nachgewiesener Notwendigkeit, z. B. Kur oder Krankenhausaufenthalt kann ein Darlehen von 25,00 € gewährt werden.

Kraftfahrzeuge

Beihilfen im Rahmen der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sind nicht möglich. Eine Unterstützung durch die **Agenturen für Arbeit** i. R. des SGB II / SGB III kommt **in Ausnahmefällen zur Förderung der Arbeitsaufnahme** in Betracht.

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen können vom jeweils zuständigen Rehabilitationsträger (Agentur für Arbeit, Unfallversicherung, Rentenversicherung, KOV / KOF, Jugendhilfeträger oder vom Sozialhilfeträger i. R. der **Eingliederungshilfe** – vergl. § 6 SGB IX) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 5 Nr. 2 SGB IX) erhalten, zu denen gem. § 33 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX auch die Kraftfahrzeughilfe gehört.

Soweit die o. a. Stellen keine Mittel für die Unterhaltung des Fahrzeuges gewähren, ist diese bei Empfängern von HLU mit der Fahrtkostenpauschale abgedeckt (VO zu § 82 SGB XII).

Kühlschrank

Für einen neuen Kühlschrank kann im Rahmen der Erstausrüstung als Beihilfe, sonst bei unabweisbarem Bedarf als Darlehen, ein Betrag von bis zu 150,00 € gewährt werden. Ggf. kann auf preisgünstigere Gebrauchtgeräte verwiesen werden.

Lampen

Im Rahmen der Erstausrüstung können Beihilfen für Lampen gewährt werden, in der Regel nur 1 Lampe je Zimmer. Für eine Wohnzimmerlampe können 18,00 € gezahlt werden, für übrige Räume je 10,00 €.

Lernmittel

Der Bedarf an Lern- und Arbeitsmaterial (Stifte, Radiergummi, Tinte, Schreibmaterial etc.) ist i. R. des SGB II / SGB XII mit den zusätzlichen Leistungen für die Schule nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII abgedeckt. S. auch ⇒ **Schulbedarf**.

Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII können nach derzeitigem Stand Schulbücher unentgeltlich ausleihen. **Selbst zu beschaffende Lernmittel** (Arbeits- und Übungshefte, nicht in der Leihe enthaltene Bücher, größere Rechner) sind mit den o. g. Leistungen abgedeckt. Sofern größere Beträge anfallen, können hierfür **Darlehen** erbracht werden.

Matratze

Für Standardgrößen (einschl. Kinderbetten) kann im Rahmen der Erstausrüstung als Beihilfe bzw. bei unabweisbarem Bedarf als Darlehen ein Betrag von 65,00 € gewährt werden. Für ⇒ **Kinderwagen**: s. oben.

Möbel

Einmalige Beihilfen für Möbel können nur im Rahmen der Erstausrüstung gewährt werden. Bei unabweisbarem Bedarf kommen Darlehen in Betracht.

Möbel werden häufig in der Zeitung, im Internet oder der Sperrmüllbörse des Landkreises Cuxhaven kostenlos angeboten. Soweit möglich und zumutbar (Transportmöglichkeiten), kann hierauf verwiesen werden. Andernfalls können Leistungen entsprechend nachstehender Höchstbeträge gewährt werden:

Schlafzimmermöbel:

Bett incl. Lattenrost (auch Kinder-, Etagen- oder Doppelbett)	je Person	neu	65,00 €
		gebraucht	50,00 €
Kleiderschrank	je Haushaltsangehörigem	neu	80,00 €
		gebraucht	50,00 €

Küchenmöbel:

Hängeschrank, 1 m		neu	40,00 €
		gebraucht	25,00 €
Spüle, mit Unterschrank		neu	100,00 €
		gebraucht	40,00 €
Stuhl		neu	15,00 €
		gebraucht	10,00 €
Tisch	Haushalt bis 2 Personen	neu	50,00 €
		gebraucht	20,00 €
Tisch	Haushalt ab 3 Personen	neu	80,00 €
		gebraucht	30,00 €
Unterschrank, 1 m		neu	60,00 €
		gebraucht	35,00 €

Badezimmermöbel

Spiegel (soweit kein Spiegelschrank)	10,00 €
Spiegelschrank (soweit Spiegel allein nicht ausreichend)	30,00 €

Wohnzimmermöbel:

Couch: gehört grundsätzlich nicht zum notwendigen Lebensunterhalt; im Einzelfall ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände bei Personen, die bereits lang andauernd Sozialhilfe beziehen sowie bei Alten, Kranken oder Behinderten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausstattung des jew. Haushaltes und der Zahl der Haushaltsangehörigen eine Beihilfe im Rahmen der Erstausrüstung möglich, in anderen Fällen als Darlehen.

Couch (auch Schlafcouch)	neu	300,00 €
	gebraucht	50,00 €
Couchgarnitur	neu	300,00 €
	gebraucht	100,00 €
Schrank	neu	180,00 €
	gebraucht	110,00 €
Stuhl	neu	30,00 €
	gebraucht	10,00 €
Tisch	neu	80,00 €
	gebraucht	35,00 €

Nachhilfe

Nachhilfeunterricht kann nach den Vorschriften des § 28 SGB II / § 34 SGB XII nur noch als Bildungs- und Teilhabeleistung übernommen werden, soweit geeignete schulische Fördermöglichkeiten nicht vorhanden sind. Nachhilfe kommt nur ergänzend zum Schulunterricht in Betracht, wenn diese erforderlich ist, um die festgelegten schulischen Ziele (Versetzung) zu erreichen.

Ofen

Beihilfen können im Rahmen der Erstausrüstung bei Mietwohnungen gewährt werden, soweit nicht der Vermieter vertraglich zur Überlassung des Ofens verpflichtet ist. Außerdem sind Leistungen möglich zur Sicherung der Unterkunft (§ 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 SGB XII), wenn bei Ausfall des Ofens eine Beheizung der Wohnung nicht mehr möglich ist. Bei vorhandener anderweitiger (Zentral-)Heizung sind Leistungen für (Kamin-)Öfen nicht zu gewähren.

Kohleofen	400,00 €
Ölofen	230,00 €

Orthopädische Schuhe (Anschaffung, Reparatur)

Krankenversicherte Personen haben gegenüber ihrer Krankenkasse einen vorrangigen Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind (§ 33 SGB V). Hierzu gehört auch die Instandsetzung und Ersatzbeschaffung.

Vom Hilfebedürftigen hierfür zu leistenden Zuzahlungen oder Eigenanteile sind nicht mehr im Regelsatz enthalten und können im Rahmen des § 24 Abs. 3 SGB II/ § 31 Abs. 1 SGB XII übernommen werden.

Hierbei ist jedoch in jedem Fall zu prüfen, ob eine Befreiung von der Zuzahlungspflicht nach § 62 SGB V in Betracht kommt. Die Belastungsgrenze beträgt für chronisch Kranke 1% der jährlichen

Bruttoeinnahmen. Bei einem Regelsatz von 364,00 € wären somit lediglich 43,68 € im Jahr vom Hilfebedürftigen selbst zu zahlen. Ggf. ist der Hilfebedürftige zwecks Überprüfung der Zuzahlungspflicht an seine Krankenkasse zu verweisen.

Personalausweise

Die Gebühr für einen Personalausweis ist seit 2011 im Regelbedarf enthalten und kann daher nicht gesondert gewährt werden. Gebührenbefreiungen werden i. d. R. für Leistungsempfänger nicht mehr erteilt. Da es sich jedoch nicht um einen unvorhersehbaren Bedarf handelt, sind entsprechende Beträge vom Leistungsempfänger anzusparen. Auch eine darlehensweise Gewährung kommt daher nicht in Betracht.

Privatschule

Die Kosten des Besuchs einer Privatschule (z. B. Aufnahmebeitrag oder Schulgeld) anstelle des Besuchs einer öffentlichen Schule gehören nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

Prozesskosten

Beihilfen können nicht gewährt werden; da bei Mittellosigkeit Anspruch auf Prozesskostenhilfe besteht; wird diese nicht gewährt (z. B. wegen Aussichtslosigkeit oder Mutwilligkeit), kann nicht stattdessen die Sozialhilfe eintreten. Ausnahme: bei der Geltendmachung zurückübertragener Unterhaltsansprüche durch den Leistungsempfänger gem. § 33 Abs.4 SGB II / § 94 Abs. 5 SGB XII.

Fahrtkosten zu Gerichtsverhandlungen: für mittellose Beteiligte gewährt das Gericht oder die Staatsanwaltschaft auf Antrag Vorschüsse oder Beihilfen; eine Sozialhilfegewährung kommt daher nicht in Betracht.

Rechtsanwalts- und Notargebühren

Rechtsanwaltskosten sind im Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen des Jobcenters/des Sozialhilfeträgers ggf. nach § 63 SGB X zu erstatten.

Für andere Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsberatung können im Regelfall keine Beihilfen gewährt werden, da vorrangig die Leistungen nach dem Beratungshilfegesetz in Anspruch zu nehmen sind. Notarielle Beurkundungen im Rahmen der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind zudem gem. § 64 SGB X kostenfrei.

Kosten, die in diesem Rahmen trotzdem nicht vermieden werden können, können ausnahmsweise - möglichst als Darlehen - übernommen werden, wenn sie zur Verbesserung der materiellen Lage des Leistungsempfängers dienen und auch im Interesse des Sozialhilfeträgers liegen. Außerdem kann eine Kostenübernahme gem. § 33 Abs. 4 SGB II / § 94 Abs. 5 SGB XII notwendig sein (s. auch: Prozesskosten)

Renovierung: s. Handbuch Kosten der Unterkunft Tz. 7.3.5

Reparaturen

Mit den Regelsätzen nach SGB II / XII ist die Instandhaltung oder Instandsetzung von Hausrat abgegolten. Reparaturkosten sind nur als Darlehen bei unabweisbarem Bedarf zu übernehmen, soweit

eine Ersatzbeschaffung nicht günstiger wäre und die zu reparierenden Gegenstände zum notwendigen Lebensunterhalt gehören.

Reparatur von Kleidung und Schuhen: s.⇒ Bekleidung

Beseitigung von Schäden / Schadensersatzforderungen:

Schadensersatzforderungen gegen den Leistungsempfänger sind Schulden und können nicht übernommen werden. Ausnahmen sind allenfalls in engen Grenzen denkbar im Rahmen der Leistungen zur Sicherung der Unterkunft (§ 22 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 SGB XII)

Soweit der Leistungsempfänger selbst durch eigene Handlungen Schäden an eigenen oder gemieteten Gegenständen herbeigeführt hat, können Reparaturkosten ausnahmsweise als Darlehen in Fällen übernommen werden, in denen eine Instandsetzung durch Dritte (z. B. Vermieter) nicht erfolgt und der Gegenstand für die Lebensführung unentbehrlich ist.

Wegen Reparaturen an Haus und Wohnung wird auf das Handbuch Kosten der Unterkunft hingewiesen.

Rundfunk- und Fernsehgebühren

Keine Beihilfen; für bedürftige Personen ist eine Befreiung nach § 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages möglich. Wegen der laufenden Kosten für einen Kabelanschluss oder Satellitenempfang s. Handbuch Kosten der Unterkunft Tz. 2.1.4.2 und 2.1.4.3

Satellitenempfangsanlage und Kabelanschluss

Die Kosten für die Beschaffung von Antennen / Satellitenempfangsanlagen oder die Herstellung eines Kabelanschlusses sind mit den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II / XII abgedeckt. Beihilfen sind nicht möglich. Wegen der laufenden Kosten für einen Kabelanschluss oder Satellitenempfang s. Handbuch Kosten der Unterkunft Tz. 2.1.4.2 und 2.1.4.3

Schädlingsbekämpfung

Bei gesundheitsgefährdendem Schädlingsbefall können die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen (ggf. nach Beurteilung des Gesundheitsamtes) sowie angemessene Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung zukünftigen Befalls aus Sozialhilfemitteln gezahlt werden. Ggf. sind vorab Kostenvoranschläge einzuholen. Evtl. Ersatzansprüche gegen Dritte sind zu beachten. Hinsichtlich der Kosten der Schädlingsbekämpfung als Mietnebenkosten siehe Handbuch Kosten der Unterkunft Tz. 2.1.4.2

Schlafsack

Keine Beihilfe; gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

Auch für Nichtsesshafte gehört ein Schlafsack nicht zum notwendigen Bedarf, da ein Haushalt bzw. eine Unterkunft, die Voraussetzung für eine evtl. Gewährung von „Hausrat“ wären, bei diesen Personen nicht vorhanden sind. Es ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe, eine nicht mit der Menschenwürde vereinbare und zudem gesundheitsschädliche Lebensweise noch zu unterstützen (OVG Rheinland - Pfalz v. 11.12.1990, 12 B 12500/90).

Schloss

Für Haus- oder Wohnungstür können Darlehen zum Austausch des Schlosses bei begründeter Notwendigkeit möglich sein, soweit die Kosten nicht von dritter Seite zu tragen sind.

Schlüssel

Die Nachfertigung eines Schlüssels ist mit den Regelsätzen abgegolten. Darüber hinausgehender Bedarf (nur für Haus- oder Wohnungstür) ist besonders zu begründen und nur in Ausnahmefällen als Darlehen zu übernehmen.

Schulbedarf

Für den Schulbedarf (Hefte, Stifte, Radiergummi etc.) wird im Rahmen des § 28 SGB II / § 34 SGB XII eine jährliche Pauschale von 150,00 € als Bildungs- und Teilhabeleistung gewährt. Dieser Betrag wird in jedem Schuljahr anteilig zum 01.08. in Höhe von 100,00 € und 01.03. in Höhe von 50,00 € gezahlt.

Weitergehende Leistungen (z.B. für Schulbücher oder Taschenrechner) sind nicht möglich.

Schultüte

Die Kosten für die Einschulung incl. Schultüte sind im einmaligen Schulbedarf enthalten und können daher nicht gesondert gewährt werden. Siehe auch ⇒ **Schulbedarf**.

Standesamtsgebühren

Keine Beihilfen; der Standesbeamte kann ggf. Befreiung oder Ermäßigung von Gebühren oder Auslagen gewähren, ansonsten mit den Regelsätzen SGB II / XII abgedeckt.

Staubsauger

Sofern die Wohnung in größerem Ausmaß mit Teppich ausgelegt ist, kann im Rahmen der Erstaussstattung als Beihilfe, sonst bei unabweisbarem Bedarf als Darlehen, ein Betrag von 50,00 € gewährt werden.

Stromkostenrückstände: s. Handbuch Kosten der Unterkunft Tz. 7.2.5

Tagespflege (für Kinder): s. Kindergartengebühren

Telefon

Das Herstellen eines Anschlusses und die Übernahme der Grundgebühren gehören nicht zum notwendigen Lebensunterhalt im Rahmen der HLU; Ausnahmen sind evtl. möglich bei der Hilfe zur Pflege oder der Krankenhilfe. Die Grundgebühr kann u. U. aus sozialen Gründen ermäßigt werden. Die Gesprächsgebühren sind als „persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens“ in jedem Fall mit den Regelsätzen abgegolten.

Das Telefongerät selbst kann gemietet oder sogar neu zu einem Preis von unter 15,00€ beschafft werden, daher kommen Beihilfen/Darlehen nicht in Betracht.

Therapeutische Geräte: s. orthopädische Schuhe

Trauringe

Beihilfen oder Darlehen können nicht gewährt werden.

Umgangsrecht

Zur **Ausübung des Umgangsrechtes** mit den beim anderen Elternteil lebenden Kindern können Fahrtkosten sowie ggf. Leistungen zum Lebensunterhalt für bedürftige Kinder für die Dauer des Besuchs beim bedürftigen Elternteil übernommen werden.

Hierbei sind die Fahrtkosten für die Kinder als Bedarf der Kinder zu berücksichtigen, der Umgangs-berechtigte kann – Notwendigkeit der Abholung der Kinder vorausgesetzt – seine Fahrtkosten geltend machen, so dass wegen der möglichen Zuständigkeit von 2 Sozialleistungsträgern ggf. Absprachen zwischen den Trägern am Wohnort der Kinder und am Wohnort des Umgangsberechtigten zu treffen sind. HLU für die Kinder kommt bei einem erwerbsfähigem Elternteil oder erwerbsfähigen Kindern nicht in Betracht, da bei Bedarf ALG II/Sozialgeld zu gewähren ist.

Soweit eine gerichtliche Regelung des Umgangsrechtes vorliegt, ist der Umgang im vom Gericht festgelegten Umfang zu ermöglichen; soweit sich die Eltern ohne Gerichtsbeschluss einvernehmlich selbst geeinigt haben, ist der im Einzelfall jeweils angemessene Umfang nach den konkreten Umständen zu ermitteln (vergl. Urteil des BVerwG vom 22.08.1995 - 5 C 15.94 - ZfSH/SGB 1995, S. 587); i. d. R. dürften ein bis zwei Besuche monatlich ausreichen. Im Einzelfall wird auch zu prüfen sein, ob der Elternteil, bei dem die Kinder leben, die Kosten des Umgangsrechtes zu tragen hat.

Umstandskleidung: (pauschal)

Die Pauschale in Höhe von 80,00 € wird i. R. SGB II / XII als Erstausrüstung bei Schwangerschaft zusätzlich zum mit den Regelsätzen abgedeckten Bekleidungsbedarf gewährt.

Für die Zusammenstellung der typischen Bekleidung zur Bemessung der Pauschale wurde der im Jahr 1990 aus der Broschüre des Deutschen Vereins für Bekleidungs- und Heizungsbeihilfen, S. 29 zu ermittelnde Bedarf angepasst.

Von der Pauschale für Umstandsbekleidung erfasst sind daher abschließend:

Bekleidung	Anzahl
Mantel/ Jacke	1
Umstandskleid	1
Umstandshose	2
Umstandsbluse/-shirt	2
Pullover/Strickjacke	2
Bademantel	1

Weitere Bedarfe für Unter- und Nachtwäsche sind grundsätzlich in der Regelleistung enthalten und können ggf. auch aus dem Mehrbedarf für Schwangerschaft getragen werden.

Medizinisch notwendige Anschaffungen von Umstandsmiedern oder Umstandsbüstenhalter können von der Krankenkasse übernommen werden (§ 33 SGB V).

Umzugskosten: siehe Handbuch Kosten der Unterkunft Tz. 7.3.5

Verhütungsmittel

Verhütungsmittel können ausschließlich durch die Sozialhilfe im Rahmen der „Hilfe zur Familienplanung“ nach § 49 SGB XII gewährt werden.

Versicherungen

1. Dem Grunde und der Höhe nach angemessene Versicherungsbeiträge können (nur) gem. § 11 SGB II / § 82 SGB XII vom Einkommen abgesetzt werden.
2. Soweit kein Einkommen vorhanden ist, sind grundsätzlich keine einmaligen Beihilfen für Versicherungsbeiträge zu übernehmen, auch nicht für Hausrat- oder Haftpflichtversicherungen. Ausnahme: Haftpflichtversicherung für Haus- und Wohnungseigentümer (siehe Handbuch Kosten der Unterkunft Tz. 2.2.2 Betriebskosten).
3. Die Übernahme lfd. Beiträge zu Kranken-, Pflege- u. Rentenversicherung richtet sich nach §§ 32 u. 33 SGB XII oder ggf. darlehensweise (bei vorhandenem Vermögen) nach § 9 Abs. 4 SGB II.

Volkshochschulkurse

Keine Beihilfen; gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt bzw. ist ggf. als „persönliches Bedürfnis des täglichen Lebens“ mit den Regelsätzen abgedeckt.

Wäschetrockner

Grundsätzlich sind keine Beihilfen möglich; ein Wäschetrockner gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. Evtl. denkbare Ausnahme: Überbelegte Wohnung ohne Trockenmöglichkeit (nur i. R. der Erstausrüstung bzw. als Darlehen nach SGB II / XII).

Waschmaschine

Soweit keine Gemeinschaftswaschanlage vorhanden ist oder nicht auf andere Waschmöglichkeiten verwiesen werden kann, können im Rahmen der Erstausrüstung als Beihilfe, sonst bei unabweisbarem Bedarf als Darlehen, bis zu 300,00 € inkl. Transport und Anschluss gewährt werden.

Werkzeug

s. unter „**Arbeitsausrüstung**“

Winterfeuerung

Wegen Feuerungsbeihilfe s. Handbuch Heizkosten.